



Wenn's Dich erwischt

Informationsbroschüre für die Jugendfeuerwehr

„Wenn’s Dich erwischt ...“

Unfallversicherungsschutz in der Jugendfeuerwehr

Unfälle können jedem passieren, ich als Schlaufuchs weiß das natürlich am besten. Deshalb will ich euch die Geschichte von Flo erzählen. Eine Geschichte, die nicht erstunken und erlogen ist, sondern tatsächlich so ähnlich einem Florian passiert ist. Flo hat es nämlich auf dem Weg zur Jugendfeuerwehr voll erwischt. Es war aber kein Unfall wie jeder andere!

Warum, wieso, weshalb fragt ihr euch? Auf den nächsten Seiten erfahrt ihr alles und immer, wenn es ganz wichtig ist, dann tauche ich persönlich auf.

Viel Spaß beim Stöbern im Heft.

Euer Schlaufuchs



Inhalt

- Flo hat's erwischt – und wie!3
- Flos plus: Der Unfallschutz der Feuerwehr-Unfallkasse5
- Warum die Feuerwehr-Unfallkasse für Flos Malheur zahlt7
- Wann die Feuerwehr-Unfallkasse nicht zahlt13
- Was die Feuerwehr-Unfallkasse im Fall des Falles leistet17
- Damit es erst gar nicht so weit kommt – Unfallverhütung20
- Versicherungsnachweis als Starthilfe!23

Flo hat's erwischt – und wie!

Flo hat's erwischt. Nur schnell zur Feuerwehr wollte er. Jetzt liegt er im Krankenhaus. Das Fahrrad ist futsch, ein Arm im Gips. Er ist ein Patient mehr auf der Krankenstation, aber er ist kein Patient wie jeder Andere.

„Langweilig, öde, no action!“ Diese Worte kamen Flo noch vor ein paar Tagen über die Lippen, als sie in der Jugendfeuerwehr über Unfallverhütung und Unfallversicherungsschutz gesprochen haben. „Trockener Kram. Passiert eh nix und wenn doch – einer wird schon alles bezahlen. Null Problem!“ Immer cool und lässig, so mag sich Flo. Auch als ein Sachbearbeiter der Feuerwehr-Unfallkasse ihn in der Uni-Klinik besucht, versucht er möglichst cool auf die vielen Fragen zu antworten.

Was war passiert?

„Ich war spät dran, hatte nur noch ein paar Minuten Zeit, bevor mein Dienst im Feuerwehrhaus anfang“, erzählt Flo dem Sachbearbeiter. Also, hat er sich sein Fahrrad geschnappt und kräftig in die Pedalen getreten. „Bloß nicht zu spät kommen“, dachte er noch. Und dann ging alles ganz schnell. An der großen Kreuzung erwischte ihn ein Auto von rechts. Gegen 1.200 kg Blech und Stahl hatte er auf seinem Bike keine Chance. Gehirnerschütterung, Schock, komplizierte Knochenbrüche und von Kopf bis Fuß übersät mit Schürfwunden – nach dem Unfall war Flo kein schöner Anblick. Aber es hätte noch schlimmer kommen können:

Ein Glück, dass er einen Schutzhelm trug!

An die Dinge, die nach dem Zusammenprall erfolgten, erinnert sich Flo nur noch dunkel:

**Erste Hilfe,
Notarztwagen,
Versorgung im Kreiskrankenhaus,
Verlegung in die Uni-Klinik**

Alles lief wie von selbst. Schließlich liegt Flo jetzt gut versorgt in einem weißen Krankenhausbett und lächelt den Sachbearbeiter der Feuerwehr-Unfallkasse müde an. Der erklärt ihm, dass Ärzte, Krankenhäuser und Rettungsdienste zwar so eine Art Wohlfahrtseinrichtung seien, aber auch sie wollen bezahlt werden. Ein Tag im Krankenhaus koste mehr als 260 Euro. Und bis Flo in der Uniklinik eingetroffen sei, habe die Versorgung schon knapp 2.000 Euro gekostet. „Ein Batzen Geld“, denkt Flo noch. „*Wer das wohl bezahlt?*“ Und dann läuft der Unfall wie im Film nochmal vor ihm ab:

Fahrrad - Kreuzung - Auto - Sirene
Kreuzung - Auto - Sirene
Auto - Sirene
Sirene

Flos plus: Der Unfallschutz der Feuerwehr-Unfallkasse

Hätte Flo besser aufgepasst, als sie bei der Jugendfeuerwehr über das Thema Unfallversicherungsschutz gesprochen haben, dann wüsste er, dass er kein ‚Normalo‘ ist. Denn bei Unfällen im Feuerwehrdienst ist es leicht, die Welle einer hervorragenden medizinischen, finanziellen und sozialen Betreuung ins Rollen zu bringen.



Nur, man muss es wissen!

„Dies ist eine Verletzung, die ich mir auf dem Wege zur Feuerwehr zugezogen habe. Ich bin Mitglied der Jugendfeuerwehr. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Feuerwehr-Unfallkasse.“

Diese Sätze hätte Flo den Rettungskräften mitteilen sollen und alles wäre paletti gewesen. Der Arzt hätte sofort gewusst, welche Behandlung er einleiten kann und wer informiert werden muss. Schließlich ist Flo nicht der erste Unfallverletzte, der in ein Krankenhaus eingeliefert wird oder zum Arzt kommt. Noch besser wäre es gewesen, wenn Flo den Versicherungsnachweis der Feuerwehr-Unfallkasse (Vordruck S. 23) dabei gehabt hätte. Auch dann hätten alle sofort Bescheid gewusst.

Der Versicherungsnachweis ist wichtig, weil zwischen Unfallversicherungsträgern, Krankenhäusern und Ärzten Verträge und Abkommen bestehen. Außerdem haben die Unfallversicherungsträger, wie die Feuerwehr-Unfallkasse, bestimmte Fachärzte zu sogenannten **Durchgangsärzten** ernannt. Sie kümmern sich speziell um Unfallverletzte und schreiben die Berichte für die Unfallkasse. Darin schildert der D-Arzt kurz und knapp den Unfallhergang, die Art der Verletzungen, die Diagnose und die eingeleitete Behandlung. Aber auch die Wehrführung ist gefordert. Sie muss eine Unfallanzeige schreiben. Und mit dem richtigen Timing treffen die Unfallanzeige und der Arztbericht bei der Feuerwehr-Unfallkasse zur gleichen Zeit ein. Nur muss der Arzt natürlich informiert sein!

Info + ¿Durchgangsarzt – D-Arzt – D-Doc?

Der D-Arzt ist meist ein Unfallchirurg oder Orthopäde. Ihnen sind sämtliche Arbeitsunfälle vorzustellen. Der Hausarzt ist also verpflichtet, Angehörige der Jugendfeuerwehr an den Durchgangsarzt zu überweisen, wenn das Wort “Arbeitsunfall” fällt. Mit diesem Verfahren soll sichergestellt werden, dass alle Verletzungen im Dienstbetrieb der Feuerwehr einer optimalen Versorgung zugeführt werden. Jeder Jugendfeuerwehrwart sollte darauf achten, dass der “D-Doc” aufgesucht wird.



Hast du gewusst, ...?

..., dass ein Unfall innerhalb von drei Tagen auf der vorgeschriebenen Unfallanzeige gemeldet werden muss? Bei geringfügigen Verletzungen genügt allerdings eine Eintragung ins Dienst- oder Verbandbuch.

Tödliche Unfälle oder Massenunfälle, also Unfälle mit mehr als acht Unfallbeteiligten, sind sofort, d. h. möglichst telefonisch zu melden.

Der heiße Draht zur Feuerwehr-Unfallkasse:

☎: 0391 54459-0 📠: 0391 54459-22 @: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

☎: 0361 5518-200 📠: 0361 5518-221 @: thueringen@fuk-mitte.de

Warum die Feuerwehr-Unfallkasse Flos Malheur bezahlt

Flo war auf dem Weg zum Feuerwehrhaus, als es ihn erwischte. Pünktlich zum Dienst wollte er es noch schaffen. Und obwohl er bei der Wehr nicht mal ankam, war Flos Verkehrsunfall ein **Arbeitsunfall** und er über die Feuerwehr-Unfallkasse versichert.

Doch nun aufgepasst! Nicht alles, was nach Feuerwehr aussieht, ist auch Feuerwehrdienst: Nur Unfälle, die Feuerwehrangehörige und Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Dienst bei einer **versicherten Tätigkeit** erleiden, sind Arbeitsunfälle. Nur für sie zahlt die Feuerwehr-Unfallkasse. Darum ist es so wichtig zu wissen, welche Tätigkeiten versichert sind. Denn Unfallversicherungsschutz besteht nur bei **Arbeitsunfällen**.

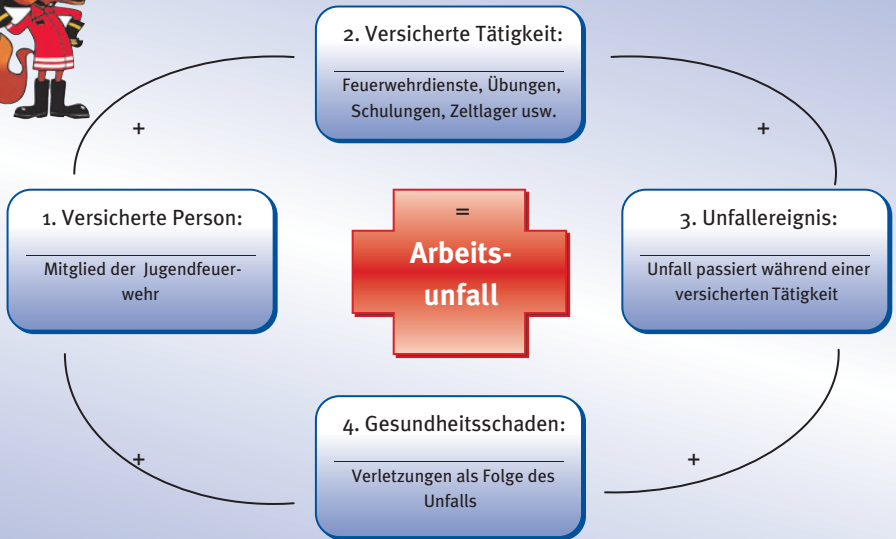
Kennst du die vier Punkte, ...?



..., die erfüllt sein müssen, damit ein Unfall als Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr anerkannt wird? Dazu gehört, dass eine **versicherte Person**, also ein Mitglied der Jugendfeuerwehr, bei einer **versicherten Tätigkeit** (Schulung, Übung, angesetzte Dienste, Zeltlager usw.) einen **Unfall** erleidet. Weiterhin ist entscheidend, ob zwischen dem Unfall und der zum Zeitpunkt des Unfalls ausgeübten Tätigkeit und zwischen dem Unfall und der eingetretenen **Verletzung** ein Ursachenzusammenhang besteht.



Hier noch einmal zum Merken die vier Voraussetzungen, die zusammen einen Arbeitsunfall ergeben:



Ist nur eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Feuerwehr-Unfallkasse nicht zuständig!

Du willst noch genauer wissen, was sich hinter diesem Versicherungs-Latein verbirgt? Kein Problem! Hier findest du die gesuchten Erklärungen:

Versicherte Person

Versichert sind Mitglieder der Feuerwehren und deren Abteilungen wie zum Beispiel die Jugendfeuerwehren. Um in die Jugendfeuerwehr einzutreten muss ein Mindestalter erreicht werden. Dies ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Welches es ist, steht in den Brandschutzgesetzen der Länder.

Versicherte Tätigkeit

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind bei all den Tätigkeiten versichert, die zum Aufgabenbereich der Feuerwehr gehören. Diese umfassen die Technische Hilfeleistung und Beseitigung von öffentlichen Notständen ebenso wie die Brandbekämpfung, den Katastrophenschutz und Rettungsdienst. Außerdem – und dies betrifft besonders die Jugendfeuerwehr – besteht Unfallversicherungsschutz bei der Ausbildung des Nachwuchses.

Zu den versicherten Tätigkeiten zählen:

- Übungsdienste
- Ausbildungsveranstaltungen, Schulungen
- Arbeits- und Werkstättendienste
- sportliche Aktivitäten für die körperliche Fitness
- Feuerwehrwettbewerbe
- Feuerwehrveranstaltungen und kameradschaftliche Treffen mit offiziellem Charakter
- Lehr- und Informationsfahrten im Interesse der Feuerwehr
- Auslandsaufenthalte von Feuerwehren, sofern die Fahrt Feuerwehrbelangen dient und vom Träger des Brandschutzes genehmigt wurde
- direkte Wege von und zum Dienst.

Info + offizieller Charakter?

Öffentliche Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern, Kameradschaftsabende, Weihnachtsfeiern usw. sind versicherte Tätigkeiten, wenn sie offiziellen Charakter haben. Das heißt, sie müssen den Belangen der Jugendfeuerwehr dienen. Diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, sofern solche Veranstaltungen vom Träger des Brandschutzes und von der Wehrführung, des Jugendfeuerwehrwartes oder eines Beauftragten getragen werden.

Info + ¿Entsendungsprinzip?

Alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr stehen bei Teilnahme an Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen von kommunaler bis Bundesebene unter Versicherungsschutz. Es gilt das **Entsendungsprinzip**, d.h. die Teilnehmer müssen von ihrer Organisation offiziell entsandt worden sein. Vergnügungsreisen anlässlich einer großen Feuerwehrveranstaltung sind nicht versichert.

Der gesetzliche **Unfallversicherungsschutz endet** jedoch grundsätzlich **an den Grenzen der Bundesrepublik**. So steht es im Sozialgesetzbuch. Nur wenn die Gemeinde als Träger der Feuerwehr Angehörige oder Mitglieder der Jugendfeuerwehr zu einem offiziellen Zeltlager, zu einem Jugendkongress oder zu einer Ausstellung entsendet, ist der Unfallversicherungsschutz auch im Ausland gegeben.

Merke: Niemals auf eigene Faust ins Ausland fahren, ohne vorher den Versicherungsschutz geklärt zu haben!

Fahrten, die ins Ausland führen, sind der Feuerwehr-Unfallkasse frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Denn nur bei offiziellen Fahrten und Zeltlagern, die von der Feuerwehr organisiert und im Einverständnis mit der Gemeinde durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz.

Info + iAuf Wegen den roten Faden behalten!

Direkter Weg

Grundsätzlich gilt, dass der **Versicherungsschutz** nur den direkten Weg, also den kürzesten Weg, zum und vom Dienst einschließt. Dabei spielt es keine Rolle, wie oder mit welchem Verkehrsmittel der Weg zurückgelegt wird. Ob dabei Fahrräder, Mopeds, Inliner oder Skateboards benutzt werden, ist Nebensache. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist nur, dass der Weg in einem ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Feuerwehr-tätigkeit steht. Komplizierter wird es, wenn sogenannte **Um- und Abwege** ins Spiel kommen oder der Weg für eine **längere Zeit unterbrochen** wird. Eine Art roter Faden, also ein direkter Zusammenhang zwischen Ausgangsort und Zielort, muss für die Einstufung als Wegeunfall erkennbar bleiben.

Umweg

Ein Umweg liegt immer dann vor, wenn vom unmittelbaren bzw. direkten Weg abgewichen wird. Geringfügige Wegeverlängerungen führen jedoch **nicht zwangsläufig** zu einer **Aufhebung des Versicherungsschutzes**. Ein fester Maßstab, ab wann der Versicherungsschutz entfällt existiert allerdings nicht. Entscheidend sind jeweils die besonderen Umstände des Einzelfalles. **Fahrgemeinschaften** stehen bspw. unter Versicherungsschutz, auch wenn dadurch ein Umweg gemacht wird. Dieser **Versicherungsschutz** gilt jedoch nur für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Eltern, die ihre Kinder zur Feuerwehr fahren, bleiben ausgeschlossen. Dies ändert sich aber, wenn ein offizieller Auftrag der Wehrführung oder der Gemeinde vorliegt und Eltern Fahraufträge ausführen. Damit werden sie für die Feuerwehr allgemein und nicht nur für den eigenen Nachwuchs aktiv und sind somit versichert.

Abweg

Kein Versicherungsschutz besteht für Angehörige der Jugendfeuerwehr auf einem Abweg. Dazu ein Beispiel: Ein Mitglied der Jugendfeuerwehr ist auf dem Weg zum Feuerwehrhaus. Anstatt aber direkt zur Feuerwehr zu gehen, geht er vorbei, um in der Straße noch etwas für sich zu besorgen. Damit hat er den direkten Weg verlassen und den Versicherungsschutz ab dem Moment verloren, als er am Feuerwehrhaus vorbeiging. Die Entfernung spielt dabei keine Rolle. Deshalb können schon wenige Schritte entscheidend sein.

Unterbrechung / Lösung

Ist eine bestimmte zeitliche Grenze überschritten kann dies zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Dies kann der Fall sein, wenn der Weg aus privatem Interesse – z.B. einem Kinobesuch – für längere Zeit unterbrochen wird. In der Rechtsprechung wird es ab einer Unterbrechungsdauer von mehr als zwei Stunden problematisch. Ab dann kommt es zur sogenannten **Lösung des Versicherungsschutzes** und die Unfallkasse ist nicht mehr zuständig. Dies gilt für den Hinweg genauso wie für den Rückweg.

Tipp: Auf der sicheren Seite bleibt, wer den direkten Weg wählt!

Doch damit noch nicht genug! Bei den Jugendfeuerwehren gibt es eine Art ausgedehnten Unfallversicherungsschutz. Das ist ein Extra nur für Angehörige der Jugendfeuerwehr und gilt demnach nicht für andere Feuerwehrangehörige. Warum das so ist, weiß natürlich mal wieder der Schlaufuchs:



Das Plus der Jugendfeuerwehr!

Hinter der Jugendfeuerwehr verbergen sich nämlich zwei Organisationen. Nummer eins ist, wie könnte es anders sein, die **Feuerwehr als Hilfeleistungsorganisation**. Nummer zwei ist nicht ganz so offensichtlich, aber trotzdem einleuchtend. Die Jugendfeuerwehr fungiert **als Träger freier Jugendarbeit**. Deshalb gehören auch Aktivitäten aus der Jugendarbeit zu den versicherten Tätigkeiten:

- Sport und Fitness
- Besichtigungen, Wanderungen, Segeltörns und Ausflüge
- Zeltlager und Jugendtreffen

Info + ¿ Jugendzeltlager, Wanderungen, Lehr- und Studienfahrten?

Für den gesamten Aufenthalt in Jugendfeuerwehrezeltlagern auf Wanderungen und Fahrten besteht Unfallversicherungsschutz, soweit Ausbildung in verschiedenen Bereichen durchgeführt oder die Freizeit gemeinsam gestaltet wird. Eine Aufsicht durch den Jugendfeuerwehrwart oder einen seiner Beauftragten muss jedoch gegeben sein. Die Zahl der Betreuer zu den jugendlichen Teilnehmern sollte das Verhältnis 1:10 nicht übersteigen.

Unfallversicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Jugendfeuerwehr geschlossen eine Fahrt durchführt, die im Dienstplan steht und nicht speziellen Ausbildungszwecken, sondern lediglich dem gegenseitigen Kennenlernen dient.

Häufig begleiten und betreuen **Eltern** die Jugendfeuerwehrmitglieder auf Wanderungen, Fahrten und in Zeltlagern. Wenn sie dabei die Aufsichtsfunktion nicht nur für ihr eigenes Kind übernehmen, sondern auch für andere Jugendliche, **genießen auch sie Unfallversicherungsschutz**. Ihre Betreuungsfunktion muss aber offiziell festgelegt sein.

Grundsatz: Fahrten sind versichert, wenn sie offiziell als Veranstaltung der Jugendfeuerwehr gelten, vom Träger des Brandschutzes und von der Wehrführung angeordnet bzw. genehmigt und vom Jugendfeuerwehrwart beaufsichtigt werden.

- Computer-AGs, Redaktionen für JF-Zeitungen, Basteln, Werken
- Bands, Musik-AGs und Chöre
- Filmabende, Vorträge und Diskussionen

Wann die Feuerwehr-Unfallkasse nicht zahlt

Die Listen der durch die Feuerwehr-Unfallkasse versicherten Tätigkeiten ist zwar lang, aber noch lange kein Freibrief für Übermut und Unvernunft. **Jeder Versicherungsschutz hat seine Grenzen!** Im Bereich der Feuerwehr sind dann Grenzen gesetzt, wenn die zum Zeitpunkt des Unfalls ausgeübte Tätigkeit nicht den Zielen der Jugendfeuerwehr dient. Auch hier muss ein roter Faden zwischen Auftrag der Jugendfeuerwehr und der Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt vorhanden sein. Reißt der Faden ab, ist auch der Unfallversicherungsschutz futsch.

Dies ist vor allem der Fall, wenn private, eigenwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Einfacher gesagt, wenn der rote Faden zwischen Feuerwehr und ausgeübter Tätigkeit zum Unfallgeschehen nicht aufzuspüren ist.

Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten ...?



..., das sind meist private Tätigkeiten, bei denen eigene Interessen überwiegen. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit der Jugendfeuerwehr und sind daher nicht versichert.

Flo wäre zum Beispiel nicht versichert gewesen, wenn er zum Unfallzeitpunkt:

- aus eigenem Interesse im Feuerwehrhaus Weihnachtsgeschenke gebastelt hätte;
- sein Mofa im Feuerwehrhaus repariert hätte;
- mit Freunden aus der Jugendfeuerwehr privat ins Kino gegangen wäre oder mit ihnen nach dem Dienst Karten gespielt hätte;
- aufgrund eines riesigen Appetits auf Eis und Süßes einkaufen gegangen wäre oder
- ein Zeltlager verlassen hätte, um seine Freundin zu treffen.

All dies sind Beispiele für private, im eigenen Interesse durchgeführte Tätigkeiten, bei denen kein Unfallversicherungsschutz besteht!

Allerdings gibt es auch hier für die Jugendfeuerwehr Ausnahmen, sobald freie Jugendarbeit geleistet wird. Wird beispielsweise von der Jugendfeuerwehr in Gruppenarbeit gebastelt, um an einem Weihnachtsbasar teilzunehmen, besteht Versicherungsschutz. Gleiches gilt für die gemeinsame Reparatur von Fahrrädern, sofern die Jugendfeuerwehr in naher Zukunft eine Gruppenfahrt auf Rädern plant.

Grundsätzlich gilt: Die eigenwirtschaftliche Tätigkeit beginnt da, wo der Einflussbereich des Jugendfeuerwehrwartes oder Jugendgruppenleiters endet.

Es ist also gut zu wissen, wo der Einflussbereich der Feuerwehr aufhört und private eigenwirtschaftliche Tätigkeiten beginnen. Die Zuordnung ist dabei nicht immer einfach und manchmal sind die Grenzen hauchdünn:

Beispiel 1: Essen und Trinken

Die Einnahme von Speisen und Getränken zählt an sich zu den eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten. Verschluckt zum Beispiel jemand einen Rollmopsspieß oder einen Knochensplitter und verletzt sich dadurch, muss die eigene Krankenkasse für die Behandlungskosten aufkommen. Die Feuerwehr-Unfallkasse ist in solchen Fällen nicht zuständig.

Verletzt sich jedoch ein Jugendfeuerwehrmitglied an einer krummzinkigen Gabel, die von der Kantine ausgegeben wurde, ist das ein Arbeitsunfall. Ein verdorbener Magen oder eine Fischvergiftung in einem Zeltlager mit Gemeinschaftsverpflegung zählt ebenso zu den Arbeitsunfällen. Hier zahlt die Feuerwehr-Unfallkasse.

Tabu für Schnaps und Alkohol!

Alkohol oder alkoholische Getränke haben in der Jugendfeuerwehr nichts zu suchen. Gegen „Promilleschäden“ besteht kein Versicherungsschutz!

Beispiel 2: Persönliche Fitness

Fit wie Schmidt? Ein gesunder, fitter Körper kann für den Unfallversicherungsschutz entscheidend sein. Denn nicht nur das Verhalten des Jugendfeuerwehrmitglieds zählt, sondern auch der eigene Gesundheitszustand. Bestehen bereits gesundheitliche Probleme bei der Ausübung von Tätigkeiten im Feuerwehrbetrieb und muss aus diesem Grund ein Arzt aufgesucht werden, so ist in diesem Fall die Krankenkasse des Jugendfeuerwehrmitglieds zuständig.

Auf „Versicherungsdeutsch“ würde man sagen, dass in diesem Fall eine Erkrankung aus innerer Ursache vorliegt, da die Körper- und Gesundheitsschädigung im körperlichen Zustand selbst begründet ist. Deshalb ist die Feuerwehr-Unfallkasse nicht entschädigungspflichtig.

Beispiel 3: Zoff und Scharmützel

Sind Streit, Raufereien, Handgreiflichkeiten oder Neckereien Ursache einer Verletzung und auf persönliche, das heißt **feuerwehrfremde Gründe** zurückzuführen, besteht kein Unfallversicherungsschutz.

Spannt also ein Jungfeuerwehrmann seinem Kameraden die Freundin aus und es kommt daraufhin zur Rauferei mit Verletzten, so ist das zwar bedauerlich, aber Privatsache. Das bleibt die Rauferei auch, wenn sie im Zeltlager oder im Feuerwehrhaus ausbricht. Es besteht zu keiner Zeit Unfallversicherungsschutz.

Streiten sich Angehörige der Jugendfeuerwehr dagegen um Geräte oder taktisches Vorgehen, können die von den Handgreiflichkeiten herrührenden „Andenken“ ausnahmsweise als Arbeitsunfälle entschädigt werden.

Beispiel 4: Persönliches Risiko

No risk, no fun? Ausgesprochene Verbote dienen dem Schutz der Wehrmitglieder. Sie sollen das Unfall- und Verletzungsrisiko möglichst gering halten. Mag der Reiz des Verbotenen noch so verlockend sein, wichtig bleibt zu wissen, dass sich das Risiko sich zu verletzen im Übertreten von Verboten erhöht und die Feuerwehr-Unfallkasse nicht in jedem Fall für den Schaden aufkommt. Missachtet z.B. ein Mitglied der Jugendfeuerwehr ein Verbot oder eine Anordnung des Jugendfeuerwehrwartes und es kommt dadurch zu einem Unfall, werden zunächst die Umstände nach dem Prinzip des roten Fadens geprüft. Nur wenn das verbotswidrige Handeln im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stand und damit den Zielen der Wehr diente, kann die erlittene Verletzung als Arbeitsunfall im Feuerwehrbetrieb anerkannt werden.

Im Folgenden Beispiel ist dies der Fall:

Ein Jugendfeuerwart beauftragt JF-Mitglieder Holz für ein Lagerfeuer zu sammeln. Gleichzeitig spricht er das Verbot aus, sich dem Rand eines Steinbruchs zu nähern. Nun sieht ein Jungfeuerwehrmann am Rand des Steinbruchs Äste, die prima für das Lagerfeuer geeignet wären. Da ihm die Situation nicht sonderlich gefährlich scheint, sammelt er Äste an der Abbruchkante und stürzt ab. Dabei verletzt er sich schwer. Und obwohl der Jungfeuerwehrmann ein Verbot missachtet hat, ist die Feuerwehr-Unfallkasse zuständig, da sein Handeln darauf gerichtet war dem ‚Unternehmen Jugendfeuerwehr‘ zu dienen.

Flos Unfall im Rückblick

Noch einmal zurück zu Flo. Er ist kein persönliches Risiko eingegangen. Er war weder betrunken, noch hat er einen Umweg genommen oder private Interessen verfolgt. Vielmehr war er auf dem direkten Weg zur Jugendfeuerwehr als der Unfall passierte. Deshalb kam die Feuerwehr-Unfallkasse für seinen Schaden auf.

Was die Feuerwehr-Unfallkasse im Fall des Falles leistet

In Flos Fall hat die Feuerwehr-Unfallkasse zunächst die Kosten für die Heilbehandlung übernommen. Mit seiner Entlassung aus dem Krankenhaus endet die Unfallgeschichte jedoch noch nicht, denn nicht jede Verletzung von Flo ist vollständig verheilt. Seinen rechten Arm kann er – trotz aller ärztlichen Sorgfalt – nur noch eingeschränkt bewegen. Dies ergab die Abschlussuntersuchung im Krankenhaus. Deshalb hat Flo nun Anspruch auf Verletztenrente.

Also entstehen weitere Kosten, für die auch die Feuerwehr-Unfallkasse aufkommt. Hätte Flo bereits eine Ausbildung begonnen oder gar schon in einem Beruf gearbeitet, hätten noch weit mehr Kosten entstehen können. Kann nämlich jemand als Folge eines Arbeitsunfalls seine Ausbildung nicht beenden oder nicht mehr in seinem Beruf arbeiten, finanziert die Feuerwehr-Unfallkasse eine Umschulung. Die dauert meist zwei Jahre und kostet schon mal 50.000 Euro und mehr.

Als Folge eines Arbeitsunfalls können also Kosten entstehen, die über die bloße medizinische Versorgung hinausgehen. Einen Überblick darüber, was die Feuerwehr-Unfallkasse alles abdeckt, hat wie immer der Schlaufuchs, oder schaut mal ins Internet unter www.fuk-mitte.de.



Leistungen der Feuerwehr-Unfallkasse

Die Leistungen der Kasse umfassen, neben den Kosten für den Rettungsdienst, Krankentransport und Krankenhausaufenthalt, noch drei weitere Bereiche.

Zu diesen gehören:

1. Heilbehandlung – Medizinische Rehabilitation,

Info + Heilbehandlung

Grundsätzlich trägt der Unfallversicherungsträger sämtliche Kosten der unfallbedingten Heilbehandlung. Eine Eigenbeteiligung ist nicht erforderlich. Im Krankenhaus werden in der Regel die Kosten der allgemeinen Pflegeklasse übernommen.

2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Berufliche Rehabilitation

Info + Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Sofern es erforderlich ist, werden berufs- bzw. schulfördernde Leistungen gewährt. Das können Hilfen zu angemessener Schulbildung und/oder Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten, beispielsweise durch Nachhilfe, Fahrten zur Schule und nach Hause sowie Ausstattung mit besonderen Lernhilfen sein.

und **3. Geldleistungen.**

Info + Geldleistung

Jeder Unfallverletzte hat Anspruch auf finanzielle Absicherung durch die Feuerwehr-Unfallkasse. Es gilt der Grundsatz, dass durch den Unfall im Betrieb der Feuerwehr keinem Feuerwehrmitglied finanzielle Nachteile entstehen dürfen.

Sachschäden werden grundsätzlich nur im Einzelfall und dann auch nur, wenn keine andere Versicherung zahlt ersetzt.

Welche Leistungen wiederum die drei eben genannten Bereiche umfassen, findest du in der Tabelle auf der nächsten Seite. Und die interessiert bestimmt auch deine Eltern.

Leistungen der Feuerwehr-Unfallkasse

Medizinische Rehabilitation	Berufliche Rehabilitation u. Teilhabe am Arbeitsleben	Geldleistungen
- ärztliche Behandlung - Arznei- & Verbandmittel - Krankengymnastik & Bewegungstherapie - Sprach- & Beschäftigungstherapie - orthopädische & andere Hilfsmittel - Belastungserprobung & Arbeitstherapie - Pflege - andere Sachleistungen	- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes - Berufsfindung & Arbeitserprobung - berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung & Umschulung - sonstige Hilfen der Arbeits- & Berufsförderung - Übernahme der Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtiger Unterbringung - besondere Unterstützung bei der Rehabilitation	- bis zu 78 Wochen Verletzengeld (meist 80% des letzten Bruttogehalts) für Arbeitnehmer & Azubis nach Auslauf der gesetzlich geregelten Lohnfortzahlung - Verletztenrente ab dem ersten Tag nach dem Unfall oder mit Ende der Verletzengeldzahlung, wenn als Unfallfolge eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wurde

Info + Beitragsfreiheit, die Gemeinde zahlt

Kein Feuerwehrangehöriger oder Mitglied der Jugendfeuerwehr darf zu Beiträgen seiner Unfallversicherung herangezogen werden. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden grundsätzlich von den Gemeinden allein getragen.

Die Gemeinde, das kann auch eine Stadt sein, ist nämlich nach den meisten Brandschutz bzw. Feuerschutzgesetzen der Träger des Brandschutzes. Zu ihren Aufgaben gehört es nicht nur, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und für ausreichende Löschwasservorräte zu sorgen, sondern eben auch die Beiträge für die Unfallversicherung zu zahlen.

Damit es erst gar nicht so weit kommt – Unfallverhütung!

Zwar ist Flo dank des Versicherungsschutzes der Feuerwehr-Unfallkasse gut versorgt. Trotzdem wird er seinen Arm nie mehr so bewegen können wie vor dem Unfall. Im Ernstfall ersetzt eben auch kein noch so guter Versicherungsschutz samt finanzieller Leistungen, medizinischer Versorgung und Berufshilfe die eigene Gesundheit. Aus diesem Grund ist es so wichtig, Unfälle am besten zu vermeiden. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr sollte dazu beitragen. Unfallverhütung ist sogar Pflicht eines jeden Feuerwehrangehörigen. Und Vorsicht ist keine Feigheit, sondern kann in vielen Fällen die bessere Kameradschaft sein. Übermut schadet nur.



Sechs Tipps zur Vermeidung von Unfällen

- Anweisungen der Wehrführung und des Jugendfeuerwehrwartes folgen;
- festgestellte Mängel an der Ausrüstung sofort melden;
- immer die persönliche Schutzausrüstung tragen;
- den Grundsatz „Eile mit Weile“ beachten;
- keine scharfen oder spitzen Gegenstände in den Taschen tragen;
- Fairness bei Sport und Spiel walten lassen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch für die Jugendfeuerwehr die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Feuerwehren gilt. Ein Abdruck dieser Vorschrift sollte in jeder Wehr zu finden sein. Vor allem der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin sollten mit der UVV vertraut sein und wissen, wo die Grenzen der körperlichen Leistungsfähigkeit von Jugendfeuerwehrmitgliedern liegen. Denn auch hier lauern Gefahren:

So dürfen bspw. **schwere Ausrüstungsgegenstände** wie Tragkraftspritzen, Stromerzeuger oder Schlauchtragekörbe **von Jugendlichen nicht getragen werden**. Soll damit geübt werden, so sind die ‚dicken Brocken‘ vorher von aktiven Einsatzkräften in Stellung zu bringen.

Gefährliche Geräte wie Motorkettensägen, hydraulische Scheren, Trennschleifer u.ä. gehören **nicht in die Hände der Mitglieder einer Jugendfeuerwehr**. Es mag ja sein, dass gerade der Umgang mit diesen Geräten der feuerwehrtechnischen Ausbildung in der Jugendfeuerwehr den richtigen ‚Kick‘ gibt. Doch die Vorstellung mit einer Kettensäge zu verunglücken und dadurch ein Bein zu verlieren, dürfte bei niemandem für einen lang anhaltenden ‚Kick‘ sorgen.

**„Also, nicht vergessen:
Keep cool!
Safety first! - Sicherheit zuerst! -
In diesem Sinne und bis dann“
sagt
Euer Schlaufuchs.**



Versicherungsnachweis als Starthilfe!

Damit nach einem Unfall möglichst schnell eine fachgerechte medizinische Versorgung erfolgt, müssen Sanitäter, Ärzte, Klinikpersonal und Verwaltung wissen, dass es sich hier um einen Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr handelt und dass die Feuerwehr-Unfallkasse die Leistungen übernimmt. Dies trifft auch bei Unfällen von Jugendfeuerwehrangehörigen während organisierter Jugendfeuerwehrfahrten und -zeltlagern zu.

Für Arbeitsunfälle gelten besondere Bestimmungen, und es werden auch besondere Heilverfahren eingeleitet. So sind hier bei bestimmten Verletzungen spezielle Krankenhäuser bzw. Spezialkliniken vorgeschrieben. Der Versicherungsnachweis hilft dabei, die Ärzte und die Verwaltung zu informieren, wer für den „Feuerwehrunfall“ Ansprechpartner und Leistungsträger ist.

Versicherungsnachweis für Arbeitsunfälle im Dienstbereich der Feuerwehr

Name: _____
ist Angehörige(r) der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr:

Zuständiger Leistungsträger nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) ist für Jugendfeuerwehrangehörige die:

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Str. 7, 39112 Magdeburg
Tel. 0391 54459-0 · Fax 0391 54459-22
sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Landesgeschäftsstelle Thüringen
Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt
Tel. 0361 5518-200 · Fax 0361 5518-221
thueringen@fuk-mitte.de

Um Erstattung eines Durchgangsarztberichtes wird gebeten.

Für Notizen

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Str. 7, 39112 Magdeburg
Tel.: 0391 54459-0 · Fax: 0391 54459-22
sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Landesgeschäftsstelle Thüringen
Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt
Tel. 0361 5518-200 · Fax 0361 5518-221
thueringen@fuk-mitte.de

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Landesgeschäftsstelle Hamburg
Berliner Tor 49, 20099 Hamburg
Tel. 040 30904-9247 · Fax 040 30904-

Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorp.
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin
Tel.: 0385 3031-700 · Fax: 0385 3031-706

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Tel. 0431 603-2113 · Fax: 0431 603-1395

info@fuk-nord.de